

Landesverwaltungsamt
Obere Flurbereinigungsbehörde
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Flurbereinigung: Gimritz A14/A143
Landkreis.: Saalekreis
Verf.-Nr.: 611-47 SK0230

Begründung der 10. Änderungsanordnung:

Das Regierungspräsidium Halle, obere Flurbereinigungsbehörde, hat mit Beschluss vom 06.06.1996 das ursprüngliche Flurbereinigungsverfahren Wallwitz (A14) angeordnet.

Mit Änderungsbeschluss vom 17.04.2012 durch das Landesverwaltungsamt, obere Flurbereinigungsbehörde, ist aus dem ursprünglichen Flurbereinigungsverfahren Wallwitz (A14) durch Teilung das Flurbereinigungsverfahren Gimritz A14/A143 entstanden. Weiterhin wurde mit gleichem Änderungsbeschluss das Flurbereinigungsverfahren Gimritz (A 143) mit Einleitungsbeschluss vom 28.07.2006 zum Flurbereinigungsverfahren Gimritz A14/A143 hinzugezogen.

Ziel des Verfahrens ist es, den für die Betroffenen entstehenden Verlust von Flächen, die für den Bau der A 143 benötigt werden, auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen, um existenzgefährdende Eingriffe und die zu erwartenden agrarstrukturellen und betriebswirtschaftlichen Nachteile, die durch das Unternehmen entstehen, zu vermeiden und um einen Teil der für die A 143 benötigten Flächen durch einen Landabzug nach § 88 (4) FlurbG aufzubringen.

In dieser Flurbereinigung wird das für das Vorhaben "A 143" erforderliche Land bereitgestellt. Der Flurbereinigungsbeschluss ist unanfechtbar.

Das Vorhaben wurde durch das Landesverwaltungsamt Halle am 20.03.2018 planfestgestellt und ist sofort vollziehbar.

Folgende Gründe machen die Gebietsänderung notwendig:

Der Unternehmensträger hat mit der Überarbeitung und Ergänzung seiner Planfeststellungsunterlagen für die A 143 seine Kompensationsmaßnahmen erheblich erweitert (Planfeststellungsbeschluss vom 20.03.2018 vom Landesverwaltungsamt), um den Anforderungen des europäischen Naturschutzrechtes besser gerecht zu werden. Durch die zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen werden land- und forstwirtschaftliche Grundstücke

in größerem Umfang als bisher in Anspruch genommen. Daher ist es geboten, auch das Flurbereinigungsgebiet zu erweitern, um den Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Des Weiteren hat der Unternehmensträger außerhalb des Verfahrensgebietes Flächen erworben, die nun zur Minderung des Landabzuges nach § 88 (4) FlurbG herangezogen werden sollen. Um dies zu ermöglichen, ist die Einbeziehung dieser Flächen in das Flurbereinigungsverfahren erforderlich.

Teichmann